



2017/2120(INI)

19.12.2017

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Sachstand der Freizeitfischerei in der Europäischen Union
(2017/2120(INI))

Fischereiausschuss

Berichterstatterin: Norica Nicolai

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	7

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Sachstand der Freizeitfischerei in der Europäischen Union (2017/2120(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 43,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³, insbesondere auf Artikel 77,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates⁴, insbesondere auf Artikel 5,
- unter Hinweis auf die von seiner Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik im Juli 2017 veröffentlichte Forschungsstudie mit dem Titel „Marine recreational and semi-subsistence fishing – its value and its impact on fish stocks“ (Freizeitfischerei und Semisubsistenzfischerei auf See – Bedeutung und Auswirkungen auf die Fischbestände),

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

² ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

³ ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

⁴ ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1.

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0000/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Freizeitfischerei in der Definition des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) aus dem Jahr 2013 als tatsächlicher oder angestrebter Fang von lebenden aquatischen Ressourcen in erster Linie zu Freizeit Zwecken und/oder zum persönlichen Verbrauch beschrieben wird; in der Erwägung, dass der ICES weiter ausführt, dass dies aktive Fangmethoden wie Leinen, Speere oder händisches Einfangen und passive Fangmethoden wie Netze, Fallen, Reusen und das Angeln mit Schnüren umfasst; in der Erwägung, dass diese Definition durch die Bestimmung von Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ergänzt werden sollte, wonach „die Vermarktung von Fängen aus der Freizeitfischerei [...] untersagt [ist]“;
 - B. in der Erwägung, dass der Unterschied zwischen der Freizeitfischerei und der Semisubsistenzfischerei begriffen werden muss, da diese beiden Fischereiartern getrennt beurteilt und reguliert werden sollten;
 - C. in der Erwägung, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) ohne eine eindeutige rechtliche Unterscheidung zwischen Freizeitfischerei und Semisubsistenzfischerei in bestimmten Fällen unter Umständen nicht ermittelt wird, wenn sie in diese beiden Kategorien fällt;
 - D. in der Erwägung, dass es für das ordnungsgemäße Management jeglicher Fischereitätigkeit einschließlich der Freizeitfischerei der Erhebung verlässlicher Daten und Zeitreihen bedarf, damit die Auswirkungen auf die Fischbestände und die Umwelt beurteilt werden können;
 - E. in der Erwägung, dass der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) die Erhebung von Daten auch im Bereich der Freizeitfischerei finanziell unterstützt;
 - F. in der Erwägung, dass mit den in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Zielen der erforderliche wirtschaftliche, soziale und beschäftigungspolitische Nutzen und die Wiederherstellung und Erhaltung der Fischbestände oberhalb des Niveaus, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, angestrebt werden;
 - G. in der Erwägung, dass die Fischbestände und die Fischereiaktivitäten verwaltet werden und ausgewogen sein sollten, damit die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) verwirklicht werden können; in der Erwägung, dass diese Ziele nicht erreicht werden können, wenn die Daten zu Fängen und zur wirtschaftlichen Bedeutung von Fangtätigkeiten einschließlich der Freizeitfischerei nur eingeschränkt zur Verfügung stehen;
 - H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten zur Erhebung von Daten verpflichtet sind, wozu auch Schätzungen der Zahl der Fänge und der Freisetzen – im Rahmen der Freizeitfischerei – der in der Verordnung (EU) 2017/1004 aufgelisteten und schlussendlich in mehrjährige Bewirtschaftungspläne aufgenommenen Arten gehören;
 - I. in der Erwägung, dass zwar zahlreiche Arten im Rahmen der Freizeitfischerei auf See

gefangen werden, die Erhebung von Daten aber nur für wenige Arten vorgeschrieben ist und es deshalb einer stärker länderspezifisch ausgerichteten Überwachung und Analyse für viele Arten bedarf; in der Erwägung, dass die Fänge im Rahmen der Freizeitfischerei in die Sterblichkeits- und Biomasseschätzungen der Fischerei insgesamt einfließen sollten;

- J. in der Erwägung, dass das Maß der Verfügbarkeit von Daten zur Freizeitfischerei in den einzelnen Regionen variiert, wobei für die Nord- und die Ostsee bessere Informationen über die Freizeitfischerei auf See vorliegen als für das Mittelmeer und das Schwarze Meer;
- K. in der Erwägung, dass die Zahl der auf See tätigen Freizeitfischer in der EU auf 8,7 bis 9 Millionen Menschen bzw. 1,6 % der Bevölkerung Europas geschätzt wird, die Berechnungen zufolge an 77 Millionen Tagen jährlich der Fischerei nachgehen;
- L. in der Erwägung, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Freizeitfischerei auf See auf 10,5 Mrd. EUR geschätzt werden, die sich auf 5,1 Mrd. EUR direkte Ausgaben, 2,3 Mrd. EUR indirekte Ausgaben und 3,2 Mrd. EUR induzierte Ausgaben aufteilen;
- M. in der Erwägung, dass überschlägig 100 000 Vollzeitäquivalente in der EU der Freizeitfischerei auf See zu verdanken sind, die sich auf 57 000 direkte, 18 000 indirekte und 24 000 induzierte Äquivalente aufteilen und im Durchschnitt einen wirtschaftlichen Wert in Höhe von 49 000 EUR jährlich pro Vollzeitäquivalent (einschließlich Norwegen) generieren;
- N. in der Erwägung, dass der geschätzte Anteil der Freizeitfischerei auf See an den Gesamtfängen stark variiert und von der Zielart abhängt (von 1,8 % bei Makrelen bis 72 % beim Europäischen Aal);
- O. in der Erwägung, dass die Beurteilung der Auswirkungen der Freizeitfischerei auf die Fischbestände zurückgehaltene Fänge und die Sterblichkeitsraten von freigelassenen Fischen einschließt; in der Erwägung, dass die Überlebensrate von mit Handangeln und Angelschnüren gefangenen Fischen („Fangen und Freilassen“) höher ist als bei mit anderen Geräten und Methoden gefangenen Fischen und deshalb eingerechnet werden sollte;
- P. in der Erwägung, dass die Freizeitfischerei aufgrund des schlechten Erhaltungszustands von Wolfsbarsch in der Nordsee und Kabeljau in der westlichen Ostsee dort in die Wiederauffüllungspläne aufgenommen wurde, indem Fangbegrenzungen eingeführt wurden, mit denen ein Beitrag zur Wiederherstellung dieser Bestände geleistet werden soll;
- Q. in der Erwägung, dass Freizeitfischer diadrome Arten wie zum Beispiel Lachs, Forellen und Aal befischen; in der Erwägung, dass die Daten zu diesen Arten sowohl für Süß- als auch für Salzwasser erhoben werden sollten, damit beurteilt werden kann, wie sich die Fischbestände im Laufe der Zeit entwickeln;
- R. in der Erwägung, dass bei dem Management der Freizeitfischerei auf See künftig dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union Rechnung getragen werden sollte, da dieser Aktivität im Vereinigten Königreich und mit Blick auf die gemeinsamen

Bestände große Bedeutung zukommt;

1. unterstreicht die grundlegende Bedeutung der Erhebung von Daten zur Freizeitfischerei und insbesondere zur Freizeitfischerei auf See, damit deren Auswirkungen und Bedeutung angemessen beurteilt werden können;
2. fordert die Kommission eindringlich auf, die erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen, damit die Erhebung von Daten zur Freizeitfischerei auf eine größere Zahl von Fischbeständen ausgeweitet wird, und die Erhebung von Daten zu den sozioökonomischen Auswirkungen zwingend vorzuschreiben;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen technischen Maßnahmen einzuleiten, damit die geltenden Bestimmungen über die Erhebung von Daten umgesetzt werden können, und diese Erhebung auszuweiten, sodass mehr Bestände und Aspekte der Freizeitfischerei berücksichtigt werden;
4. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Daten zur Freizeitfischerei erhoben werden, damit die Fischbestände vollständig bewertet werden können; weist warnend darauf hin, dass es einer solchen umfassenden Bewertung bedarf, da andernfalls die Ziele der GFP mit den mehrjährigen Plänen möglicherweise nicht verwirklicht werden können;
5. hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten zur Erhebung von Daten verpflichtet sind; weist jedoch darauf hin, dass es ohne eine angemessene Definition der Freizeitfischerei und ohne die Verpflichtung, zu sämtlichen im Rahmen der Freizeitfischerei getätigten Fängen Daten zu erheben, stets an Daten für die Bewertung der Bestände mangeln oder zu Unklarheiten kommen wird;
6. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, den Ausbau der Freizeitfischerei im Rahmen des Tourismus zu unterstützen, da sie einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der blauen Wirtschaft in kleinen Gemeinschaften und Küstengemeinden leistet; ist der Ansicht, dass die Bemühungen um die Verlängerung der Tourismussaison über die Sommermonate hinaus hierdurch gestärkt würden;
7. fordert die Kommission auf, umfassende Bestimmungen über die Freizeitfischerei auf See und eine EU-weit gültige Definition dieser Aktivität vorzuschlagen, die in die künftige GFP aufgenommen werden, damit beide Arten der Fischerei auf See – kommerziell und zu Freizeit Zwecken – ausgewogen, fair und nachhaltig geregelt werden können, sodass die angestrebten Ziele erreicht werden;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Freizeitfischerei ist zwar ein Hobby, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Bedeutung dieser Aktivität macht jedoch deren hohen Stellenwert deutlich, weshalb sie bei der Ausarbeitung künftiger Bestimmungen berücksichtigt und analysiert werden sollte.

Auf EU-Ebene geht man davon aus, dass zwischen 8,7 und 9 Millionen Menschen (1,6 % der Bevölkerung Europas) in ihrer Freizeit fischen; die tatsächlichen Zahlen dürften jedoch höher liegen, da die Süßwasserfischerei hier nicht eingerechnet ist. Diese Menschen fischen Berechnungen zufolge an 77 Millionen Tagen und bringen der Wirtschaft vor Ort überschlägig 10,5 Milliarden Euro, wobei ein großer Teil dieses Betrags kleinen Gemeinschaften oder Regionen zugutekommt, die als benachteiligt gelten. In Anbetracht unserer Strategie zur Entwicklung der blauen Wirtschaft hilft die finanzielle und regulatorische Unterstützung der touristischen Freizeitfischerei diesen Gemeinschaften bei der Diversifizierung ihres Einkommens und der Wirtschaftsaktivitäten vor Ort.

Gleichzeitig – das wissen wir bereits – werden zu wenig Daten in der Freizeitfischerei erhoben, sodass die Daten unzureichend sind und mitunter gar keine Daten zur Verfügung stehen. Dieses Problem wurde bei der Debatte mit der Kommission und anderen Interessengruppen und in dem von der Fachabteilung vorgestellten Forschungsbericht, in dem im Rahmen der Ergebnisse mehrfach auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht wurde, eindeutig herausgestellt. Es fehlen nicht nur Daten zu den Fängen, sondern auch zu der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Aktivität, zu den Umweltauswirkungen und zu sämtlichen anderen Gesichtspunkten. Aufgrund dieses Mangels an Daten ist eine ordnungsgemäße Bewertung der Freizeitfischerei – aus welcher Perspektive auch immer – kaum möglich.

Zwar werden in den Mitgliedstaaten Daten zu bestimmten Arten wie zum Beispiel Kabeljau, Wolfsbarsch, Aal und Lachs erhoben. Diese Daten werden erhoben, weil die Mitgliedstaaten gemäß der Rahmenregelung für die Datenerhebung dazu verpflichtet sind. Für unsere Bestände reicht dies jedoch nicht aus, und die Daten können auch nicht auf andere Zielarten hochgerechnet werden und stellen keine wissenschaftliche Grundlage für eine gute Regulierung dar. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, mehr Daten zu erheben und die notwendigen Regulierungsmaßnahmen zu erlassen, damit in der gesamten EU und für alle Meeresregionen ausreichend Daten zur Verfügung stehen.

Ohne diese Daten können die Auswirkungen der Freizeitfischerei und insbesondere der Freizeitfischerei auf See auf unsere Bestände nicht genau bestimmt werden. Wir brauchen eine umfassendere Bewertung unserer Bestände, was nicht zu leisten ist, wenn die Bestände zwischen der Freizeitfischerei und der kommerziellen Fischerei aufgeteilt sind. Wenn wir unsere marinen Ressourcen ordnungsgemäß bewirtschaften und die Ziele der GFP verwirklichen wollen, benötigen wir den Gesamtüberblick über die Fänge und die Fischsterblichkeit. Bei Wolfsbarsch wurde die Bedeutung der Freizeitfischerei auf See als hoch eingestuft, und die Freizeitfischerei wurde im Wege der Einführung von Fangbegrenzungen in die Wiederauffüllungspläne aufgenommen. Dies geschah jedoch nicht auf der Grundlage einer Auswertung vollständiger Daten, sondern anhand der Hochrechnung der verfügbaren Daten, und beinhaltete keine Analyse der wirtschaftlichen Bedeutung des Sektors. Ohne diese Angaben sind die Bewirtschaftungspläne und die erlassenen

Regulierungsmaßnahmen für die beiden Sektoren, die auf dieselben Bestände abzielen – die kommerzielle Fischerei und die Freizeitfischerei –, weder verhältnismäßig noch fair.

Außerdem muss unbedingt eine angemessene Definition der Freizeitfischerei festgelegt werden, da die Mitgliedstaaten andernfalls nicht wissen, welche Daten sie erheben müssen. Bei dieser Definition sollte eindeutig zwischen der Freizeitfischerei und der Semisubsistenzfischerei unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist wichtig, damit die IUU-Fischerei nicht unter dem Deckmantel der Freizeitfischerei durchgeführt werden kann. In diesem Sinne hat die Berichterstatteerin in diesem Bericht die vom ICES erstellte Definition vorgeschlagen und unterstützt, die ihrer Auffassung nach die Freizeitfischerei und alle damit verbundenen Gesichtspunkte abdeckt. Diese Definition sollte außerdem das Sportangeln umfassen; hier ist der Wortlaut des ICES nicht eindeutig genug und könnte Raum für eine Interpretation lassen. Das Sportangeln sollte anders aufgefasst werden, und der Verkauf oder die Spende der Fänge für wohltätige Zwecke sollte erlaubt sein.

Mit Blick auf den Brexit muss den Interessen der Freizeitfischer unbedingt Rechnung getragen werden. Bei der Ausarbeitung künftiger Bestimmungen sollte das Interesse von Freizeitfishern, die zur Ausübung dieses Hobbys reisen, nicht außer Acht gelassen werden, damit diese Fischer über einen einfachen, fairen und legalen Zugang zu einschlägigen Gebieten und Fischbeständen verfügen können.

Wir müssen einen Weg finden, wie wir die Freizeitfischerei sinnvoll in die künftige GFP aufnehmen können. Die Berichterstatteerin spricht sich für die Aufnahme der Freizeitfischerei in künftige Bewirtschaftungspläne aus, jedoch sollte diese Aufnahme erst dann erfolgen, wenn – wie bei der kommerziellen Fischerei – eine umfassende Evaluierung auf der Grundlage zuverlässiger vollständiger Daten vorgenommen wurde, da sämtliche Bewirtschaftungspläne auf demselben Grundsatz – nämlich den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten – beruhen sollten.